

Gutachten des Internen Akkreditierungsausschusses
zur Akkreditierung der Studiengänge

aus der Lehreinheit LE61-Zentrum für Business and Law

International Taxation - Hauptfach Master of Business Administration

Taxation - Hauptfach Master of Arts

an der Wirtschafts- u. Verhaltenswiss. Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

20.09.2022

Inhalt

1. Allgemeine Informationen	3
1.1. Beteiligte des Akkreditierungsverfahrens	3
1.2. Verlauf des Akkreditierungsverfahrens	3
2. Formale Kriterien	3
2.1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkVO)	3
2.2. Studiengangprofile (§ 4 StAkkVO)	4
2.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkVO)	4
2.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkVO)	5
2.5. Modularisierung (§ 7 StAkkVO)	5
2.6. Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkVO)	6
3. Fachlich- inhaltliche Kriterien	7
3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkVO)	7
3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkVO)	8
3.3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§ 13 StAkkVO)	10
3.4. Studienerfolg durch Qualitätsentwicklung (§ 14 StAkkVO)	10
3.5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkVO)	11
3.6. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 i.V. mit § 10 StAkkVO)	11
3.7. Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 i.V. mit § 9 StAkkVO)	11
3.8. Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkVO)	11
4. Auflagen des IAA	12
5. Empfehlungen des IAA	12
6. Akkreditierungsvorschlag an das Direktorium	12
7. Anlagen	12
7.1. Externe Expertisen	12

1. Allgemeine Informationen

Begutachtungsgegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind die beiden Weiterbildungsstudiengänge M.A. Taxation und MBA International Taxation des Zentrums für Business and Law der Albert-Ludwigs-Universität. Der Studiengang *M.A. Taxation* wurde zum 04.12.2009 durch ACQUIN erstakkreditiert. Die Reakkreditierung erfolgte am 01.10.2015 ebenfalls durch ACQUIN.

Der Studiengang *MBA International Taxation* wurde zum 26.09.2007 durch ACQUIN erstakkreditiert. Die Reakkreditierung erfolgte zum 10.10.2012 durch ACQUIN und zum 01.10.2019 durch ZEvA im Rahmen der Systemakkreditierung.

1.1. Beteiligte des Akkreditierungsverfahrens

Gutachter des Internen Akkreditierungsausschusses (IAA)

- Dr. Jonathan Ahles / Medizinische Fakultät
- Dr. Bizan Balzer / Fakultät für Chemie und Pharmazie
- Prof. Dr. Thomas Böhm / Theologische Fakultät
- Paul Haßbauer / Philologische Fakultät
- Prof. Dr. Jan von Hein / Rechtswissenschaftliche Fakultät

Externe Gutachterinnen und Gutachter aus Fachwissenschaft und Berufspraxis

- Frank Förster / fks Förster Krehahn Strümpfel Steuerberatergesellschaft
- Prof. Dr. Silke Hüsing / TU Chemnitz
- Prof. Dr. Robert Ullmann / Universität Augsburg

Vertreterinnen und Vertreter der Studiengänge

- Prof. Dr. Wolfgang Kessler / Studiengangsleiter
- Justus Dedden / Wissenschaftlicher Mitarbeiter
- Melanie Schulte-Lues / Studiengangsmanagerin

Qualitätsmanagement und Akkreditierung

- Carolin Wagner
- Katharina Gerhardt

1.2. Verlauf des Akkreditierungsverfahrens

Der Bereich Qualitätsmanagement und Akkreditierung (QA) der Universität Freiburg eröffnete das Akkreditierungsverfahren im Sommersemester 2021. Die Begutachtungsunterlagen wurden im Februar 2022 finalisiert und den internen und externen Gutachter*innen im April 2022 zur Verfügung gestellt. Am 29.04.2022 fand die Videokonferenz zwischen den externen Gutachter*innen und den Verantwortlichen der Studiengänge statt, in deren Nachgang die externen Gutachter*innen ihre individuellen Expertisen verfassten.

Am 15.07.2022 fand die Klausurtagung zwischen dem Internen Akkreditierungsausschuss (IAA) und den Verantwortlichen der Studiengänge statt.

Die Begutachtung der Studiengänge erfolgte unter Berücksichtigung der „Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO)“ in der Fassung vom 18.04.2018 sowie der Qualitätsziele der Universität Freiburg in Studium und Lehre. Das vorliegende Akkreditierungsgutachten des IAA basiert auf den Begutachtungsunterlagen der Studiengänge, der studentischen Stellungnahme, den externen Expertisen und den Ergebnissen der Klausurtagung.

2. Formale Kriterien

Die Prüfung der Erfüllung der formalen Kriterien für Studiengänge erfolgte gemäß §§ 3 bis 10 der Studienakkreditierungsverordnung.

2.1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)

Die beiden Studiengänge *International Taxation (MBA)* und *Taxation (M.A.)* sind als berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengänge konzipiert.

Der *M.A. Taxation* führt in 7 Semestern zum Abschluss, wobei 120 ECTS-Punkte zu erbringen sind (§ 5 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung). Der Studiengang kann nach Angaben des Modulhandbuchs auch in der schnelleren „Flexpress“-Variante in 5 Semestern studiert werden. Hier sollte präzisiert werden, dass die Regelstudienzeit 7 Semester beträgt und der 5-semesterige Flexpress-Studienverlaufsplan nur eine mögliche Variante darstellt.

Der *MBA International Taxation* führt in 4 Semestern zum Abschluss, wobei je nach erstem berufsqualifizierendem Hochschulabschluss 90 bzw. 120 ECTS-Punkte zu erbringen sind (§ 5 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung).

Bewertung:

Der IAA sieht das Kriterium „Studienstruktur und Studiendauer“ als erfüllt an.

Empfehlung:

Im *M.A. Taxation* sollte präzisiert werden, dass die Regelstudienzeit sieben Semester beträgt und der Flexpress-Studienverlauf nur eine mögliche Variante darstellt.

2.2. Studiengangsprofile (§ 4 StAkkVO)

Profile

Beide Studiengänge sind als berufsbegleitende Teilzeitweiterbildungsstudiengänge konzipiert (§ 4 der jeweiligen Prüfungsordnung).

Abschlussarbeiten

Gemäß § 20 der jeweiligen Prüfungsordnung ist die Masterarbeit eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der die Studierenden zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Im *M.A. Taxation* beträgt der Umfang der Masterarbeit 20 ECTS, im *MBA International Taxation* 30 ECTS.

Die Gutachterinnen und Gutachter bestätigen die Erfüllung der in der Prüfungsordnung beschriebenen Ansprüche nach Sichtung von Masterarbeiten aus jeweils unterschiedlichen Notengruppen für die beiden Studiengänge.

Bewertung:

Der IAA sieht das Kriterium „Studiengangsprofile“ als erfüllt an.

2.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkVO)

In der Zulassungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang *M.A. Taxation* ist als Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 folgendes genannt: Ein erster berufsqualifizierender Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem Studiengang der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften oder in einem gleichwertigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit einem Leistungsumfang von mindestens 180 ECTS Punkten sowie Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 sowie eine nach erfolgreichem Abschluss des Hochschulstudiums erworbene fachrelevante berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr.

Laut Zulassungsvoraussetzungen wird im *MBA International Taxation* zugelassen, wer (1) einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem Studiengang der Rechts- oder der Wirtschaftswissenschaften mit einem Leistungsumfang von **mindestens 210 ECTS-Punkten** erworben hat, (2) über Kenntnisse der deutschen Sprache auf mindestens Niveau C1 und der englischen Sprache auf mindestens Niveau B2 verfügt und (3) über nach seinem erfolgreichen ersten Hochschulabschluss erworbene, fachrelevante berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr verfügt.

Wer über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit einem Leistungsumfang von weniger als 210 ECTS-Punkten, aber **mindestens 180 ECTS** verfügt, kann zugelassen werden, wenn die anderen beiden Voraussetzungen erfüllt sind und er/sie (1) das deutsche Steuerberaterexamen abgelegt hat, (2) ein Steuerberaterexamen im Ausland abgelegt hat, dass nach Inhalt und Niveau dem deutschen Steuerberaterexamen entspricht oder (3) über mindestens zwei zusätzliche Jahre berufspraktischer Erfahrung auf dem Gebiet des Steuerrechts verfügt.

Bewertung:

Der IAA sieht das Kriterium „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten“ als erfüllt an.

2.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkrVO)

Bezeichnungen

Gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung wird im Studiengang *Taxation* der akademische Grad Master of Arts (M.A.), im Studiengang *International Taxation* der akademische Grad Master of Business Administration (MBA) verliehen. Letzteres ist für Weiterbildungsstudiengänge zulässig.

Diploma Supplement

Ein Diploma Supplement ist Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses (§ 25 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung Weiterbildungsstudiengänge). Sowohl im Studiengang *Taxation* als auch im Studiengang *International Taxation* entspricht das Diploma Supplement den Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz.

Bewertung:

Der IAA sieht das Kriterium „Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen“ für die beiden Studiengänge als erfüllt an.

2.5. Modularisierung (§ 7 StAkrVO)

Modulstruktur

Beide Studiengänge sind thematisch und zeitlich in Module gegliedert, die sich auf jeweils ein oder zwei Semester beschränken. Der Großteil der Module hat einen Umfang von 5 oder mehr ECTS-Punkten.

Kriterien der Modulbeschreibung

Die beiden Modulhandbücher enthalten jeweils einen Prolog zu Qualifikationszielen, Charakteristik, Struktur und Organisation der Studiengänge. Außerdem sind die jeweiligen Kooperationspartner beschrieben. In beiden Modulhandbüchern sind die Inhalte sowie Lern- und Qualifikationsziele auf Ebene der Lehrveranstaltungen als auch auf Modulebene inhaltlich und formal adäquat beschrieben. Die Lehr- und Lernformate, der Arbeitsaufwand (getrennt nach Präsenz- und Selbststudium), die ECTS-Leistungspunkte, die Gewichtung der Benotung, Dauer des Moduls und der/die Modulverantwortlichen sind beschrieben. Beide Modulhandbücher konkretisieren die Studien- und Prüfungsleistungen hinsichtlich Art, Umfang und Dauer.

Die Modulhandbücher beider Studiengänge sind noch mit den Ausführungen aus den jeweiligen Prüfungsordnungen in Einklang zu bringen. Grundsätzlich können nur solche Prüfungsleistungen und Studienleistungen im Modulhandbuch spezifiziert werden, die in der Prüfungsordnung vorgesehen sind. Hier bestehen teilweise Inkonsistenzen. So ist beispielsweise im Modul „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ im *M.A. Taxation* laut Prüfungsordnung eine schriftliche Ausarbeitung als Prüfungsleistung vorgesehen. Im Modulhandbuch wird diese aber als Studienleistung ausgewiesen.

Außerdem sind in beiden Modulhandbüchern Module beschrieben, in denen mehrere Prüfungsleistungen dargestellt sind, obwohl die Prüfungsordnung dies nicht vorsieht (beispielsweise im Modul „Bilanzierung und Finanzwissenschaften“ im *M.A. Taxation*). Hier ist das Modulhandbuch an die Vorgaben der Prüfungsordnung anzupassen.

Die Vorgabe, dass Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden, ist leitend. In begründeten Fällen kann von dieser Vorgabe aber auch abgewichen werden. Wenn Modulteilprüfungen laut Prüfungsordnung vorgesehen sind, muss die jeweilige Begründung im Modulhandbuch dokumentiert werden (siehe §10 Abs. 1 der Prüfungsordnung der beiden Studiengänge). Dies gilt es in beiden Modulhandbüchern nachzuholen (beispielsweise für das Modul „Recht der DBA / Steuerrecht der EU“ im *MBA International Taxation*).

Der Studiengang *International Taxation* verlangt von Studierenden, deren zugrundeliegender erster Hochschulabschluss eine Wertigkeit von weniger als 210 ECTS Punkten hat, zu Studienbeginn zuerst das Modul „Grundlagen“ mit einem Umfang von 30 ECTS-Punkten mit einer abschließenden mündlichen Prüfung zu absolvieren. Das Modul ist jedoch im Modulhandbuch nicht dargestellt. Dies gilt es nachzutragen.

Bewertung:

Der IAA sieht das Kriterium „Modularisierung“ als teilweise erfüllt an.

Auflagen M.A. Taxation:

Das Modulhandbuch ist hinsichtlich der dargestellten Prüfungs- und Studienleistungen mit der Prüfungsordnung in Einklang zu bringen.

In Fällen, in denen die Prüfungsordnungen Modulteilprüfungen vorsehen, ist die Begründung im Modulhandbuch zu dokumentieren.

Auflagen MBA International Taxation:

Das Modulhandbuch ist hinsichtlich der dargestellten Prüfungs- und Studienleistungen mit der Prüfungsordnung in Einklang zu bringen.

In Fällen, in denen die Prüfungsordnungen Modulteilprüfungen vorsehen, ist die Begründung im Modulhandbuch zu dokumentieren.

Im Modulhandbuch *International Taxation* ist eine den Vorgaben gemäß § 7 der Studienakkreditierungsverordnung entsprechende Beschreibung des Moduls „Grundlagen“ zu ergänzen.

2.6. Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkVVO)

Im Studiengang *Taxation* sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben. Davon werden für die Masterarbeit 20 ECTS-Punkte vergeben. Bei Betrachtung des Studienverlaufplans fällt auf, dass im dritten und vierten Semester eine deutlich geringere Anzahl an ECTS-Punkten zu erbringen ist als in den anderen Semestern. Dieses Ungleichgewicht ist inhaltlich darin begründet, dass die Studierenden in dieser Zeit die Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung durch einen externen Anbieter absolvieren.

In Studiengang *International Taxation* sind 90 bzw. 120 ECTS-Punkte zu erwerben (je nach Eingangsqualifikation der Studierenden). Davon werden für die Masterarbeit 30 ECTS-Punkte vergeben. Die Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte im zweiten, dritten und vierten Semester ist in etwa gleich groß. Der Umfang des ersten Semesters schwankt, je nachdem ob die Studierenden im Laufe des Studiengangs 90 oder 120 ECTS-Punkte erwerben müssen. Für diejenige Gruppe, die 90 ECTS erwerben muss, hat das erste Semester einen deutlich geringeren Umfang als es für ein volles Semester üblich wäre (7 ECTS); für die Gruppe derjenigen, die im Rahmen des Studiengangs 120 ECTS erwerben muss, umfasst das erste Semester 37 ECTS-Punkte.

Bewertung:

Der IAA sieht das Kriterium „Leistungspunktesystem“ als erfüllt an.

3. Fachlich- inhaltliche Kriterien

Die Prüfung der Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge erfolgte gemäß §§ 11 bis 16, § 19 und § 20 der Studienakkreditierungsverordnung

3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)

Das allgemeine Qualifikationsprofil der Universität Freiburg in Studium und Lehre rahmt grundsätzlich die Qualifikationsziele ihrer Studiengänge. Das Qualifikationsprofil umfasst im Einzelnen die Vermittlung (a) wissenschaftlicher Fach- und Methodenkompetenz, (b) der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, (c) inter- und transdisziplinärer Kompetenzen, (d) den Erwerb anschlussfähiger Kompetenzen für eine spätere Beschäftigung, (e) die Fähigkeit zur Problemlösung, zu lebenslangem Lernen, zu eigenständigem und kritischem Denken und Handeln sowie (f) die Entwicklung der Persönlichkeit und der interkulturellen Kompetenz. Das Qualifikationsprofil der Universität Freiburg in Studium und Lehre spiegelt damit die Kompetenzdimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Ausformulierung der Qualifikationsziele

Beide Studiengänge beschreiben die Qualifikationsziele auf Studiengangsebene im Prolog des jeweiligen Modulhandbuchs. Die externen Gutachter*innen beschreiben diese Ziele als klar und adäquat formuliert.

Umsetzung der Qualifikationsziele

Aus Sicht der externen Expert*innen vermitteln die begutachteten Studiengänge adäquates **wissenschaftliches Fachwissen** und entsprechende **methodische Kompetenzen**, die eine qualifizierte Tätigkeit sowohl im wissenschaftlichen wie auch im nicht-wissenschaftlichen Bereich ermöglichen. Als Weiterbildungsstudiengänge zielen die beiden Studienprogramme auf Personen ab, die bereits berufliche Erfahrungen gesammelt haben. Beide Studiengänge bauen auf den bereits vorhandenen Vorkenntnissen auf.

Sowohl der *M.A. Taxation* als auch der *MBA International Taxation* sind immanent **interdisziplinär ausgerichtet**, da beide Studiengänge betriebswirtschaftliche, steuerfachliche und juristische Elemente miteinander vereinen.

Die **Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis** sind in beiden Studiengängen verankert. Die Studierenden verfassen Seminararbeiten sowie die abschließende Masterarbeit und werden dabei von den Dozierenden eng betreut. Im Studiengang *M.A. Taxation* ist die Vermittlung der Grundsätze wissenschaftlicher Praxis durch eine Lehrveranstaltung zum wissenschaftlichen Arbeiten und Schreiben auch curricular verankert. Das Curriculum des *MBA International Taxation* sieht eine solche Veranstaltung allerdings nicht vor.

Die Gutachter*innen schätzen die **berufliche Anschlussfähigkeit** der Absolvent*innen als sehr hoch ein. Die beiden Studiengänge bedienen nach Ansicht der Gutachter*innen eine Lücke in der (akademischen) (Aus-) Bildung im Bereich Steuerrecht und betriebswirtschaftliche Steuerlehre.

In den beiden Studiengängen werden Aspekte der **persönlichen Kompetenzentwicklung** hinsichtlich eines lebenslangen Lernens und kritischen Denkens und Handelns sowie Aspekte der **Persönlichkeitsentwicklung** adressiert. Beide Studienprogramme möchten explizit Beraterpersönlichkeiten herausbilden, wobei sich insbesondere der *M.A. Taxation* in seinen Qualifikationszielen deutlich vom reinen Berufsbild des*der Steuerberaters*in unterscheidet. Wie die Gutachter*innen in der Videokonferenz betont haben, beinhaltet die Steuerberaterprüfung eine große Menge an Fakten- und Regelwissen. Die ergänzende wissenschaftliche und kritische Reflexion im Studiengang *M.A. Taxation* ermöglicht es den Studierenden zusätzlich ihre Problemlösungskompetenz und Kommunikationsfähigkeit zu entwickeln.

Der Studiengang *M.A. Taxation* ist spezifisch auf das deutsche Steuerrecht ausgerichtet, so dass hier **internationale und interkulturelle Perspektiven** nicht verankert sind. Der MBA hingegen nimmt diese Perspektive etwas stärker in den Blick, in dem hier beispielsweise die Bewertung grenzüberschreitender Gesellschaftsstrukturen und Unternehmenstätigkeiten als übergeordnetes Qualifikationsziel definiert ist.

Bewertung:

Der IAA sieht das Kriterium „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ als erfüllt an.

3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)

Im Sinne eines schlüssigen Studiengangskonzepts müssen Curricula unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut sein, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile umfassen, geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität und studentischer Einbeziehung bieten, typischerweise in Regelstudienzeit studierbar sein, über kompetenzorientierte Prüfungssysteme verfügen und mit ausreichenden personell-sachlichen Ressourcen umgesetzt werden können. Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch berücksichtigen die besonderen Charakteristika.

Stimmigkeit des Curriculums

Die externen Gutachter*innen bescheinigen den beiden begutachteten Weiterbildungsstudiengängen jeweils ein im Hinblick auf die Qualifikationsziele schlüssiges und inhaltlich gut konzipiertes Curriculum.

Im *M.A. Taxation* stehen die Bereiche betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Gesellschaftsrecht und Rechnungswesen im Fokus. Der Studiengang vermittelt fortgeschrittene steuerrechtliche Kenntnisse und deren Anwendung. Das dichte Faktenwissen der von den Finanzverwaltungen herausgegebenen Richtlinien wird im Studiengang durch akademische Elemente erweitert. Zudem sollen die Studierenden in der Entwicklung einer kommunikativen Beraterpersönlichkeit gefördert werden. Der Studiengang hat somit hinsichtlich seiner Qualifikationsziele ein Alleinstellungsmerkmal: Die Studierenden können die Prüfung zum/zur Steuerberater*in ablegen, welche im Studiengang als Leistung angerechnet wird, und zusätzlich auch Kompetenzen erwerben, die ihnen eine spätere wissenschaftliche Tätigkeit ermöglichen.

Im *MBA International Taxation* werden die oben genannten Bereiche durch den Fokus auf das internationale Steuerrecht ergänzt. Der MBA richtet sich explizit an High-Potentials, die einen weiteren Karriereschritt anstreben und in ihrer zukünftigen Tätigkeit beispielsweise auch grenzüberschreitende Gesellschaftsstrukturen bewerten und einordnen müssen. Nach Einschätzung der Gutachter*innen ist der MBA am oberen Ende der Bandbreite des Abschlussniveaus eines Masterabschlusses anzusiedeln.

Förderung studentischer Mobilität und studentischer Studiengestaltung

Die beiden Studiengänge verfügen über kein curricular verankertes Mobilitätsfenster in den Studienordnungen. Beide Studiengänge sind als berufsbegleitende Programme konzipiert, so dass nach Auskunft des Fachs ein geringes Interesse an Mobilität von Seiten der Studierenden besteht und ein curricular verankertes Mobilitätsfenster keinen Mehrwert ergeben würde. Zudem zielt insbesondere der *M.A. Taxation* auf eine Tätigkeit in Deutschland ab. Dementsprechend ist die Mobilität der Studierenden im Sinne eines Studiums an einer ausländischen Universität nicht angestrebt. Allerdings findet in beiden Studiengängen ein relevanter Anteil des Studiums in Fernlehre statt, so dass eine individuelle (berufliche) Mobilität der Studierenden möglich ist.

Bzgl. der Lissabon-Konvention sind die Anerkennungsregelungen zutreffend umgesetzt. Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist zutreffend und jeweils in Übereinstimmung mit den Vorgaben gemäß § 35 Abs. 3 LHG geregelt.

In den Weiterbildungsstudiengängen sind die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten geringer als in grundständigen Studiengängen, was auch nicht der Anspruch eines auf ein konkretes Weiterqualifizierungsziel zugeschnittenen Angebots ist. Gleichwohl sind Freiräume vorhanden: Es gibt Wahlmöglichkeiten und damit die Möglichkeit zur eigenen Schwerpunktsetzung. Die Gutachter*innen stellen außerdem fest, dass das Studiengangskonzept die Studierenden zu einer aktiven und konstruktiven Gestaltung des Lehr- und Lernprozesses anregt. So heben sie beispielsweise das Modul „Kommunikation in der Steuerberatung“ positiv hervor, das mit der Lern-Lehrform des Planspiels arbeitet.

Studierbarkeit

Studiengänge müssen so ausgestaltet sein, dass sie von den Studierenden in Regelstudienzeit abgeschlossen werden können. Kriterien der Studierbarkeit sind insbesondere ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, ein plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand, eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation sowie die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Für die Studierenden der begutachteten Studiengänge sei die Möglichkeit des Abschlusses in Regelstudienzeit grundsätzlich gegeben, die inhaltlichen Strukturen der Programme erlaubten ihre Studierbarkeit in sieben bzw. vier Semestern, so die externen Gutachter*innen. Die Gutachter*innen stellen dar, dass das Studienprogramm anspruchsvoll, aber machbar ist. Insbesondere der *MBA International Taxation* wird als sehr anspruchsvoll und in seinen Inhalten eher am oberen Ende eines Masterabschlusses eingeschätzt. Die Studierenden absolvieren hinsichtlich des Umfangs (90 bzw. 120 ECTS) einen Studiengang, der (fast) einem Vollzeitstudium entspricht, aber berufsbegleitend durchgeführt wird. Dies ist möglich, da zum einen große Flexibilität hinsichtlich der Selbstlernphasen besteht und sich zum anderen die Präsenzveranstaltungen auf wenige Tage pro Semester beschränken, die in Blockstruktur angeboten werden. Die Studiengangverantwortlichen berichten, dass die Studierenden diese Präsenzphasen teilweise von ihren Arbeitgebern als Arbeitszeit anerkannt bekommen oder für diese ihre Urlaubszeit aufwenden. Die Studienerfolgsquote und die Anzahl der Absolvent*innen in Regelstudienzeit zeigt, dass die Studierbarkeit trotz der hohen zeitlichen Belastung gegeben ist.

Die begutachteten Studiengänge verfügen über detaillierte Modulhandbücher und Studienverlaufspläne. Eine Ausnahme bildet die Variante mit 120 zu erwerbenden ECTS-Punkten im *MBA International Taxation*: Hierfür fehlt ein Studienverlaufplan und eine Beschreibung des Grundlagen-Moduls im Modulhandbuch. (siehe § 7 und die entsprechende Auflage weiter oben). Die beiden Studiengänge verfügen über eine adäquate Prüfungsdichte. Der Großteil der Module umfasst mehr als 5 ECTS. Die Prüfungsordnungen sehen für den Großteil der Module eine Modulendprüfung vor. Dies ist in den Modulhandbüchern nicht immer konsistent umgesetzt (siehe § 7 und die entsprechende Auflage weiter oben).

Kompetenzorientiertes Prüfungssystem

Die Lerninhalte und Lernziele der Module sind in beiden Studiengängen ausgeführt und es ist ein klarer Bezug zwischen Lerninhalten und Lernzielen erkennbar. Die Gutachter*innen beschreiben, dass die Studiengänge das in diesem Fachbereich übliche Spektrum an Prüfungsformen abdecken und das kompetenzorientierte Prüfen unterstützen.

Ressourcen

Auf Nachfrage der externen Gutachter*innen und des IAAs teilen die Fachvertreter*innen ihre Einschätzung zur Raumsituation und der technischen Ausstattung der Räumlichkeiten mit. Diese seien nicht mehr zeitgemäß und es ergebe sich durch die aktuelle Umbausituation im Kollegiengebäude II eine größere Herausforderung bei der Buchung der Räume. Da die Studiengänge Präsenzphasen von 4 bis 5 Tagen haben, ergeben sich manchmal Schwierigkeiten für diese Zeit angemessene Räume an der Universität zu finden. Sollten zukünftig hybride Lehrveranstaltungen ein integraler Bestandteil der Studiengänge werden, so müsste hier in eine entsprechende technische Ausstattung investiert werden.

Bezüglich der personellen Situation äußern sich die externen Gutachter*innen dahingehend kritisch, dass die beiden Studiengänge aus ihrer Sicht stark vom aktuellen Lehrstuhlinhaber für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre Prof. Dr. Kessler geprägt sind, welcher plangemäß in zwei Jahren in Pension geht. Die Gutachter*innen betonen, dass die beiden Studiengänge mit ihrer aktuellen Auslastung nur sicher weitergeführt werden können, wenn auch die entsprechende professorale Besetzung vorhanden ist. Im Gespräch zwischen IAA und Fachvertreter*innen in der Klausurtagung wurde die Weiterführung der Studiengänge ebenfalls diskutiert. Die Fachvertreter*innen teilten mit, dass bereits Gespräche mit dem Prorektor zur Weiterbesetzung und zur weiteren Aufnahme von Studierenden in den kommenden Jahren geplant sind.

Die Studierendenzahlen im *MBA International Taxation* sind in den letzten beiden Jahren konstant geblieben (16 und 19), bei *M.A. Taxation* zeigt sich ein weniger eindeutiges Bild. 2020 haben besonders viele Studierende begonnen (65), während in den beiden vorherigen Jahren jeweils zwischen 30 und 40 Personen das Studium aufgenommen haben.

Beide Weiterbildungsstudiengänge sind gebührenpflichtig. Die Gesamtgebühr des *MBA International Taxation* - geregelt in der Gebührenordnung von 2019 - variiert in Abhängigkeit des Leistungsumfangs des ersten, von den Studierenden abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudiums. Bei einem Leistungsumfang von 210 ECTS-Punkten beträgt die Studiengebühr 14.700 Euro. Bei einem Leistungsumfang von weniger als 210 aber mindestens 180 ECTS-Punkten beträgt die Studiengebühr 16.450 Euro. Die Gebühren des *M.A.*

Taxation – geregelt in der Gebührenordnung von 2017 – betragen bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern 10.800 Euro. In der Videokonferenz mit den externen Gutachter*innen wurde diskutiert, dass die Gebühren – auch hinsichtlich der in den letzten Jahren nicht erhöhten Dozierendenhonorare – in den nächsten Jahren möglicherweise neu kalkuliert werden müssen.

Beide Studiengänge sind berufsbegleitende Teilzeitweiterbildungsstudiengänge und setzen fachrelevante berufspraktische Erfahrungen voraus. Ein relevanter Anteil der Studieninhalte wird von den Studierenden in digitalen Selbstlernphasen erarbeitet, welche durch Präsenztermine und digitale, synchrone Lehrveranstaltungen ergänzt wird. Die Studiengänge bieten ausreichende Möglichkeiten zur flexiblen Zeitgestaltung und sind somit berufsbegleitend studierbar. Beide Studiengänge weisen Studiengangskonzepte auf, die die besonderen Charakteristika der Profilsprüche angemessen darstellen.

Bewertung:

Der IAA sieht das Kriterium „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ als erfüllt an.

3.3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§ 13 StAkrVO)

Diese Regelung ist auf die Einhaltung allgemein-prozessualer Erfordernisse zur Sicherstellung eines fachlich-wissenschaftlichen und methodisch-didaktisch fundierten Studiengangskonzepts ausgerichtet, nicht auf die Lehrinhalte der Curricula.

Fachlich-wissenschaftliche Gestaltung

Aus Sicht der externen Gutachter*innen können die begutachteten Studiengänge die Stimmigkeit und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ihrer Fächerkulturen gewährleisten. Ein Großteil der Dozierenden kommt aus der Berufspraxis und sind ausgewiesene Expert*innen auf ihrem jeweiligen Gebiet und können somit sicherstellen, dass die Inhalte aktuelle Bezüge aufweisen.

Methodisch-didaktische Gestaltung

Beide Studiengänge arbeiten mit intensiven Selbstlernphasen, die als E-Learning-Angebote umgesetzt und durch nachbereitende Präsenzphasen ergänzt werden. Somit verfolgen beide Studiengänge das Konzept des Flipped-Classrooms, in dem der Wissenserwerb in Selbstlernphasen stattfindet und die Präsenzphasen der Diskussionen, Einordnung und Anwendung dienen. Auch während der Selbstlernphasen besteht Kontakt zu den Dozierenden und dem Studiengangsmanagement über eine wöchentliche Sprechstunde zu inhaltlichen Fragen. Vor den Klausuren wird das Beratungsangebot nochmals intensiviert.

In den letzten beiden Pandemie Jahren wurden die Präsenzphasen durch synchrone, digitale Veranstaltungen ersetzt. Dies wirft die Frage auf, ob zukünftig einer oder beide Studiengänge auf einen komplett digitalen Lehrbetrieb umstellen sollten. Die Fachvertreter*innen haben Rückmeldungen der Studierenden eingeholt, die mehrheitlich einen komplett digitalen Lehrbetrieb bevorzugen würden, da dies eine höhere Flexibilität bietet und die Anreise nach Freiburg entfallen würde. Das Zentrum für Business and Law will daher dieser Idee nachgehen und eventuell zukünftig vermehrt synchrone digitale Lehrveranstaltungen anbieten. Auch eine komplette Umstellung der Studiengänge auf Fernlehre wäre denkbar.

Die Lehr- und Lernformen der begutachteten Programme enthalten nach Einschätzung der externen Gutachter*innen die für den Fachbereich üblichen Lern- und Lehrformen. Positiv heben die Gutachter*innen das innovative Format des Planspiels im Bereich der Beratertätigkeit hervor, dass es den Studierenden ermöglicht, das Gelernte praktisch umzusetzen.

Bewertung:

Der IAA sieht das Kriterium „Fachlich-inhaltliche Gestaltung“ als erfüllt an.

3.4. Studienerfolg durch Qualitätsentwicklung (§ 14 StAkrVO)

Zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung und damit des Studienerfolgs ist im Interesse der Studierenden und späteren Absolvent*innen, aber auch im Interesse eines nachhaltigen Einsatzes von Ressourcen eine kontinuierliche Beobachtung und ggf. Nachjustierung der Studienprogramme unter Einbeziehung der Erfahrungen von Studierenden sowie Absolvent*innen unverzichtbar.

Das Zentrum für Business and Law begleitet seine Lehrveranstaltungen durch Evaluationen in Form von Fragebögen, Interviews und Feedbackgesprächen mit Studierenden. Diese Rückmeldungen durch die Studierenden werden regelmäßig an die Dozierenden, das Studiengangsmanagement und die Studiengangsleitung weitergegeben. Das ZBL nutzt außerdem Ergebnisse hochschulweit durchgeführter Befragungen unter Studierenden sowie Absolvent*innen.

Bewertung:

Der IAA sieht das Kriterium „Studienerfolg“ als erfüllt an.

3.5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkVO)

Der Frauenanteil der Studierenden in beiden Studiengängen beträgt zwischen 43% und 56%. Der Anteil ausländischer Studierender ist in beiden Studiengängen gering. Der geringe Anteil an ausländischen Studierenden wird von den Gutachter*innen auch darauf zurückgeführt, dass sich die Inhalte der Studiengänge stark auf das deutsche Steuerrecht und Steuersystem beziehen bzw. grenzüberschreitende Wirtschaftsaktivitäten immer auch von dem Blickpunkt des deutschen Steuersystems betrachtet werden.

Zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen regeln die Prüfungsordnungen beider Studiengänge den Nachteilsausgleich angemessen (jeweils § 31 der Prüfungsordnungen des *MBA International Taxation* und des *M.A. Taxation*). Ein Nachteilsausgleich wird auf Antrag gewährt. Die Gutachter*innen betonen außerdem, dass die beiden Studiengänge durch den hohen Anteil an digitaler Fernlehre in besonderem Maße Flexibilität bieten, die auch den individuellen Lebenssituationen der Studierenden entgegenkommt. Zudem berichteten die Fachvertreter*innen in der Videokonferenz, dass sie sich auch aktiv dem Thema der digitalen Barrierefreiheit annehmen.

Bewertung:

Der IAA sieht das Kriterium „Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich“ als erfüllt an.

3.6. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 i.V. mit § 10 StAkkVO)

Die Vorgabe ist für die begutachteten Studiengänge nicht einschlägig.

3.7. Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 i.V. mit § 9 StAkkVO)

Die Universität Freiburg unterhält eine Kooperation mit der Freiburg School of Business and Law (FSBL) GmbH. Diese ist in einem Kooperationsvertrag dargelegt, in dem beschrieben wird, welche Leistungen von den jeweiligen Kooperationspartnern zu erbringen sind. Die Freiburg School of Business and Law führt für die beiden Weiterbildungsstudiengänge Lehrveranstaltungen durch, wobei die Universität Freiburg das Lehrangebot inhaltlich, didaktisch, strukturell, kapazitiv und zeitlich festlegt.

Bewertung: Der IAA sieht das Kriterium „Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen“ als erfüllt an.

3.8. Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkVO)

Die Universität Freiburg unterhält eine Kooperation mit der Dualen Hochschule Villingen-Schwenningen (DHBW). Diese ist in einem Kooperationsvertrag dargelegt, in dem beschrieben wird, welche Leistungen von den jeweiligen Kooperationspartnern zu erbringen sind. Die Kooperation bezieht sich nur auf den Studiengang *M.A. Taxation*, in welchem Lehrveranstaltungen von der DHBW angeboten werden.

Bewertung:

Der IAA sieht das Kriterium „Hochschulische Kooperationen“ als erfüllt an.

4. Auflagen des IAA

Auflagen für den Studiengang *M.A. Taxation*:

- (a) Das Modulhandbuch des Studiengangs ist hinsichtlich der dargestellten Prüfungs- und Studienleistungen mit der Prüfungsordnungen in Einklang zu bringen, so dass die Modulbeschreibungen den Vorgaben gemäß § 7 der Studienakkreditierungsverordnung entsprechen. Hierzu sind die gewählten Prüfungsformate konkret einschließlich Umfang und Dauer darzustellen; ebenso sind die zu erbringenden Studienleistungen konkret in Art, Umfang und Dauer darzustellen.
- (b) In Fällen, in denen die Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vorsieht, ist die Begründung hierfür im Modulhandbuch zu dokumentieren.

Auflagen für den Studiengang *MBA International Taxation*

- (c) Das Modulhandbuch des Studiengangs ist hinsichtlich der dargestellten Prüfungs- und Studienleistungen mit der Prüfungsordnungen in Einklang zu bringen, so dass die Modulbeschreibungen den Vorgaben gemäß § 7 der Studienakkreditierungsverordnung entsprechen. Hierzu sind die gewählten Prüfungsformate konkret einschließlich Umfang und Dauer darzustellen; ebenso sind die zu erbringenden Studienleistungen konkret in Art, Umfang und Dauer darzustellen.
- (d) In Fällen, in denen die Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vorsieht, ist die Begründung hierfür im Modulhandbuch zu dokumentieren.
- (e) Der Studiengang *International Taxation* verlangt von Studierenden, deren zugrundeliegender erster Hochschulabschluss eine Wertigkeit von weniger als 210 ECTS-Punkten hat, zu Studienbeginn zuerst das Modul „Grundlagen“ mit einem Umfang von 30 ECTS-Punkten mit einer abschließenden mündlichen Prüfung zu absolvieren. Das Modul ist jedoch im aktuellen Modulhandbuch nicht dargestellt. Dies gilt es nachzutragen.

5. Empfehlungen des IAA

Empfehlung für den Studiengang *M.A. Taxation*:

- (a) Der Studiengang führt in 7 Semester zum Abschluss, kann aber auch in der sogenannten „Flexpress“ – Varianten in 5 Semestern studiert werden. Die Studiengangdokumente sollten dahingehend präzisiert werden, dass die Regelstudienzeit 7 Semester beträgt und der 5-semesterige Flexpress-Studienverlaufsplan nur eine mögliche Variante darstellt und keine Regelstudienzeit.

6. Akkreditierungsvorschlag an das Direktorium

Der IAA empfiehlt dem Direktorium folgenden Beschlussvorschlag für das Rektorat:

1. Die beiden Studiengänge *M.A. Taxation* und *MBA International Taxation* werden mit den oben genannten Auflagen und Empfehlungen akkreditiert.
2. Die Feststellung der Akkreditierung der Studiengänge ist befristet und gilt bis 30.12.2023. Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch das Rektorat nach Vorlage des Nachweises bis zum 31.09.2023 wird die Akkreditierung bis 30.09.2030 verlängert.

7. Anlagen

7.1. Externe Expertisen

Zentrum für Business and Law Akkreditierungsverfa

Professor Doktor Silke Hüsing (TU Chemnitz)

International Taxation - Hauptfach Master of Business Administration, Taxation - Hauptfach Master of Arts



1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)

1.) *Bitte beurteilen Sie – unter Berücksichtigung der genannten akkreditierungsrelevanten Aspekte – die folgenden Studiengänge jeweils einzeln:* International Taxation - Hauptfach Master of Business Administration, Taxation - Hauptfach Master of Arts

- International Taxation - Hauptfach Master of Business Administration,
Die fachlichen und überfachlichen Qualifikationsziele des Studiengangs sind klar formuliert. Die Qualifikationsziele in den Dimensionen wissenschaftliches Fachwissen, Methodenkompetenz, Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, inter- und transdisziplinäre Kompetenzen sowie Persönlichkeitsentwicklung sind beschrieben; die Modulbeschreibungen enthalten nach stichprobenartiger Durchsicht entsprechend ausformulierte Lernziele.
Der Studiengang richtet sich an HighPotentials mit erheblichem Leistungsanspruch und Karrierestreben. Er fördert auch eine Vernetzung der Fachexperten. Hierzu wird insbesondere die Schulung von methodischen und personalen Kompetenzen klar untersetzt.

Taxation - Hauptfach Master of Arts

Die fachlichen und überfachlichen Qualifikationsziele des Studiengangs sind klar formuliert. Die Qualifikationsziele in den Dimensionen wissenschaftliches Fachwissen, Methodenkompetenz, Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, inter- und transdisziplinäre Kompetenzen sowie Persönlichkeitsentwicklung sind beschrieben; die Modulbeschreibungen enthalten nach stichprobenartiger Durchsicht entsprechend ausformulierte Lernziele.

Der Studiengang soll die Bildung einer kritischen und kommunikativen Persönlichkeit fördern, die das auf hohem Niveau erworbene Fachwissen nicht nur in Gestaltungsaufgaben erprobt, sondern diese auch auf Nutzen und Risiken prüft. Insbesondere die Schulung von methodischen und personalen Kompetenzen werden u.a. durch ein Planspiel zur Außenprüfung, Module zum Risikomanagement und zahlreiche Gruppenleistungen klar untersetzt.

2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)

Aspekt „Stimmigkeit des Curriculums“ (§ 12 Abs. 1 Sätze 1-3 StAkkrVO)

2.) *Bitte beurteilen Sie – unter Berücksichtigung der genannten akkreditierungsrelevanten Aspekte – die folgenden Studiengänge jeweils einzeln:* International Taxation - Hauptfach Master of Business Administration, Taxation - Hauptfach Master of Arts

- International Taxation - Hauptfach Master of Business Administration,

Die beiden oberen relevanten Anstriche sind vollumfänglich zu bejahen. Zur Frage der Studierbarkeit des International Taxation MBA muss in Betracht gezogen werden, dass er durch die Zielsetzung und die Zugangsvoraussetzungen eine hohe Selbstselektion extrem leistungsorientierter Persönlichkeiten vornimmt, deren späterer beruflicher Erfolg als Maßstab für die Qualität des Studiengangs angesehen werden kann. Die Studienerfolgsraten sind dabei außergewöhnlich hoch.

Taxation - Hauptfach Master of Arts

Die Konzeption des Studiengangs deckt mit einem innovativen Konzept einen massiven Bedarf des Berufsstands ab, indem es ein Zeitfenster für die Absolvierung der Steuerberaterprüfung einplant, die drei an den Kriterien des Berufsexamens angelehnte Prüfungen des Studiengangs ersetzen können. Die dadurch erreichte Flexibilität kommt den Interessen von Studierenden mit sehr unterschiedlichen Eingangsqualifikationen sehr entgegen.

3. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)

Aspekt „Förderung studentischer Mobilität und studentischer Studiengestaltung“ (§ 12 Abs. 1 Sätze 4-5 StAkkrVO)

3.) *Bitte beurteilen Sie – unter Berücksichtigung der genannten akkreditierungsrelevanten Aspekte – die folgenden Studiengänge jeweils einzeln:* International Taxation - Hauptfach Master of Business Administration, Taxation - Hauptfach Master of Arts

- International Taxation - Hauptfach Master of Business Administration, Taxation - Hauptfach Master of Arts

Da es sich in beiden Fällen um Weiterbildungsstudiengänge handelt, die berufsbegleitend studiert werden und die Studierenden durch die online-Konzeption insbes. des International Taxation MBA, aber auch des Master Taxation ein Weiterstudieren auch bei Auslandsaufenthalten und Auslandsentsendungen ermöglichen, bedarf es in beiden Studiengängen keines expliziten Mobilitätsfensters. Damit entfallen auch weitestgehend etwaige Erfordernisse zur Anerkennung ausländischer Studienleistungen.

4. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO) - Kompetenzorientiertes

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO)

4.) *Bitte beurteilen Sie – unter Berücksichtigung der genannten akkreditierungsrelevanten Aspekte – die folgenden Studiengänge jeweils einzeln:* International Taxation - Hauptfach Master of Business Administration, Taxation - Hauptfach Master of Arts

- International Taxation - Hauptfach Master of Business Administration,

Die eingesetzten Prüfungsformen decken ein breites Spektrum ab und unterstützen kompetenzorientiertes Prüfen vorbildlich. Dies gilt

auch für die Studienleistungen, die häufig als Gruppenarbeit erfolgen. In den Modulhandbüchern ist erkennbar, dass bereits eine Umordnung von "Modulen" in "Bereiche" stattgefunden hat, so dass die Prüfungen jeweils den nun kleineren Modulen in den Bereichen zugeordnet werden können. Studienleistungen und Prüfungen ergänzen sich nach stichprobenartiger Prüfung in sehr guter Weise. Kollaboratives Arbeiten wird durch den Einsatz entsprechender Tools vorbildlich unterstützt.

Taxation - Hauptfach Master of Arts

Die eingesetzten Prüfungsformen decken ein breites Spektrum ab und unterstützen kompetenzorientiertes Prüfen vorbildlich. Dies gilt auch für die Studienleistungen, die häufig als Gruppenarbeit erfolgen. In den Modulhandbüchern ist erkennbar, dass bereits eine Umordnung von "Modulen" in "Bereiche" stattgefunden hat, so dass die Prüfungen jeweils den nun kleineren Modulen in den Bereichen zugeordnet werden können. Studienleistungen und Prüfungen ergänzen sich nach stichprobenartiger Prüfung in sehr guter Weise. Kollaboratives Arbeiten muss trainiert werden, die Mittel dazu sieht die Studienordnung aber vor und die technischen Möglichkeiten sind gegeben.

5. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO) - Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StAkkrVO)

5.1) *Bitte beurteilen Sie – unter Berücksichtigung der genannten akkreditierungsrelevanten Aspekte – die folgenden Studiengänge jeweils einzeln:* International Taxation - Hauptfach Master of Business Administration, Taxation - Hauptfach Master of Arts

- International Taxation - Hauptfach Master of Business Administration,
Der Studiengang richtet sich an Persönlichkeiten mit erheblicher Leistungsbereitschaft und klarer Zielverfolgung, die aufgrund ihrer hervorragenden Selbstorganisation Arbeiten typischerweise in deutlich geringerer Zeit erledigen als der Durchschnitt, auf den jede Workloadanalyse abstellen muss. Prüfungsdichte und -organisation sind erprobt und weisen keine erkennbaren Mängel seitens der Studierenden auf. Zudem ist der Kontakt zwischen Studiengangsleitung und Studierenden sehr offen und aufgrund der engen Betreuungsangebote intensiv, so dass Missstände frühzeitig erkannt und behoben werden können. Persönliche Umstände finden individuelle Berücksichtigung in der weiteren Prüfungs- und Studienplanung. Der Zeitaufwand für das Studium neben dem Beruf ist grenzwertig, wird von den Studierenden jedoch offensichtlich akzeptiert und erfolgreich umgesetzt.

Taxation - Hauptfach Master of Arts

Der Studiengang richtet sich an Persönlichkeiten mit erheblicher Leistungsbereitschaft. Der Studiengang weist unter Berücksichtigung heterogener Eingangsvoraussetzungen und der Möglichkeit, das Berufsexamen zu absolvieren und in das Studienziel einzubringen einen sehr angemessenen Ablauf aus. Prüfungsdichte und -organisation sind erprobt und weisen keine erkennbaren Mängel seitens der Studierenden auf. Zudem ist der Kontakt zwischen Studiengangsleitung und Studierenden sehr offen und aufgrund der engen Betreuungsangebote intensiv.

6. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO) - Ressourcen (§ 12 Abs. 2 und Abs. 3 StAkkrVO)

6.1) *Bitte beurteilen Sie – unter Berücksichtigung der genannten akkreditierungsrelevanten Aspekte – die folgenden Studiengänge jeweils einzeln:* International Taxation - Hauptfach Master of Business Administration, Taxation - Hauptfach Master of Arts

- Die Curricula werden derzeit durch ausreichendes fachlich qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Es besteht jedoch mit Blick auf das altersbedingte Ausscheiden von Prof. Kessler die Herausforderung einer nachhaltigen personellen Unterersetzung für die Universität. Beide Studiengänge benötigen angemessene Räumlichkeiten, die perspektivisch auch mit der digitalen Sachausstattung versehen sein müssen, hybride Lehrangebote umsetzen zu können.

7. Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO)

7.1) *Bitte beurteilen Sie anhand der beispielhaften Abschlussarbeiten summarisch, ob die Anforderungen erfüllt sind.*

- Die vorgelegten Arbeiten entsprechen in Fragestellung, Ausarbeitung und Bewertung den Anforderungen. Auch der veranschlagte Arbeitsaufwand sowie die veranschlagten Bearbeitungszeiträume halte ich für angemessen.

8. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§ 13 StAkkrVO)

8.1) *Bitte beurteilen Sie – unter Berücksichtigung der genannten akkreditierungsrelevanten Aspekte – die folgenden Studiengänge jeweils einzeln:* International Taxation - Hauptfach Master of Business Administration, Taxation - Hauptfach Master of Arts

- Durch die Verankerung der Studiengänge an der Universität und das Involvement der Professoren ist sichergestellt, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze aktuell sind und auch regelmäßig überprüft und angepasst werden. Dies gilt auch für den Einbezug der aktuellen Forschungsergebnisse. Soweit externe Lehrkräfte bereits aus dem aktiven Arbeitsleben ausgeschieden sind, rege ich an, Evaluationen ex post um eine Qualitätssicherungsmaßnahme ex ante zu ergänzen. Dies könnte z.B. durch organisationsseitig versandte Erinnerungen zur rechtzeitigen Aktualisierung von ausgewählter Literatur und etwaigen Fallstudien in die Kommunikation an Lehrende erfolgen.

9. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)

^{9.1)} *Bitte beurteilen Sie – unter Berücksichtigung der genannten akkreditierungsrelevanten Aspekte – die folgenden Studiengänge jeweils einzeln: International Taxation - Hauptfach Master of Business Administration, Taxation - Hauptfach Master of Arts*

- Diesem Punkt ist zuzustimmen. Das Feld der Barrierefreiheit wird in der online-Variante aktiv berücksichtigt.

10. Rückmeldung zum Prüfbericht

^{10.1)} **Falls notwendig und falls noch nicht in den anderen Begutachtungsteilen geschehen: Bitte geben Sie Rückmeldung zu den im Prüfbericht aufgeworfenen Fragen, die ohne eine inhaltliche Einschätzung der externen Gutachter*innen nicht beantwortet werden können.**

- Masterarbeiten: bereits oben angegeben, adäquat.
Anerkennung: bereits oben angesprochen, keine Anwendungsfälle.

11. Fazit des/der externen Gutachters/Gutachterin:

^{11.1)} **Wie ist Ihr Gesamteindruck von dem Studienprogramm? Sehen Sie - über die genannten Punkte hinaus - besondere Stärken und/oder Schwächen? Welche inhaltlichen Impulse würden Sie dem Studienprogramm gerne mit auf den Weg geben?**

- Beide Studienprogramme sind etabliert und sehr erfolgreich. Beide Programme decken einen wichtigen Bedarf ab, wozu in beiden Fällen eine neuartige Konzeption verfolgt wird. In beiden Programmen besteht eine intensive Betreuung der Studierenden, die eine kontinuierliche Verbesserung des Programms unterstützt. Zur Sicherung des langfristigen Bestands des erfolgreichen Studienprogramms bedarf es entsprechender Maßnahmen und Ressourcenplanungen der Universität. Die Raumausstattung und die sächliche Ausstattung der Räumlichkeiten ist mit Blick auf eine perspektivisch noch stärker auf digitale bzw. auch hybride Formate fokussierte Bildungslandschaft eine Herausforderung, die zeitnah bearbeitet werden muss.

Zentrum für Business and Law Akkreditierungsverfa

Professor Doktor Robert Ullmann (Universität Augsburg)

International Taxation - Hauptfach Master of Business Administration, Taxation - Hauptfach Master of Arts



1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)

1.) *Bitte beurteilen Sie – unter Berücksichtigung der genannten akkreditierungsrelevanten Aspekte – die folgenden Studiengänge jeweils einzeln:* International Taxation - Hauptfach Master of Business Administration, Taxation - Hauptfach Master of Arts

- Die Masterstudiengänge International Taxation und Taxation haben klar formulierte - fachliche und überfachliche - Qualifikationsziele. Während sich der Masterstudiengang International Taxation ausdrücklich an bereits berufserfahrene Studierende, die üblicherweise auch das Steuerberaterexamen abgelegt haben, richtet, ist der Masterstudiengang Taxation ausgelegt auf Studierende, die sich mit diesem Masterstudiengang gezielt auf das Steuerberaterexamen vorbereiten möchten. Der Masterstudiengang Taxation wendet sich damit an jüngere Studierende mit weniger Berufserfahrung, die neben dem Steuerberaterexamen ein von akademischen Denkansätzen gestütztes Studium absolvieren möchten. Der Masterstudiengang Taxation erweitert das notwendige Faktenwissen aus der Steuerberaterprüfung, das fast ausschließlich in den von der Finanzverwaltung herausgegebenen Richtlinien niedergelegt ist, um notwendige akademische Elemente.

Die Qualifikationsziele sind in den relevanten Unterlagen für beide Masterstudiengänge ausreichend detailliert beschrieben und verständlich. Die Dimensionen wissenschaftliches Fachwissen, Methodenkompetenz und Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind im Masterstudiengang International Taxation prägender als im Masterstudiengang Taxation. Beide Masterstudiengänge verleihen mit dem Master einen formell gleichwertigen Abschluss, auch wenn der MBA inhaltlich auch eine merklige Ähnlichkeit zu einem LL.M. Studiengang hätte. Nach meiner Prüfung ist davon auszugehen, dass der Masterstudiengang Taxation im gehobenen mittleren Bereich der möglichen Bandbreite des Abschlussniveaus eines Masters an deutschen Hochschulen und der Masterstudiengang International Taxation am oberen Ende der Bandbreite des Abschlussniveaus eines Masters an einer universitären Weiterbildungseinrichtung anzusiedeln ist.

Natürgemäß befinden sich im Masterstudiengang Taxation deutlich mehr, konkret etwa viermal so viele, Studierende (ca. 30 bis 40 Studierende in jedem Studienjahr) als im Masterstudiengang International Taxation (etwa 10 bis 20 Studierende mit Beginn jedes zweiten Studienjahr). Es steht einer Universität trotzdem gut zu Gesicht, mit dem Masterstudiengang International Taxation ein ausdrücklich sehr anspruchsvolles, an bereits sehr berufserfahrene Studierende gerichtetes und damit letztlich auch hochwertiges bzw. exklusives Weiterbildungsangebot für gleichzeitig berufstätige Studierende anzubieten.

In beiden Masterstudiengängen ist das Qualifikationsziel ausreichend klar beschrieben und erfüllt die notwendigen Voraussetzungen für die Vergabe des Abschlussniveaus „Master“ an einer deutschen Hochschule.

2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)

Aspekt „Stimmigkeit des Curriculums“ (§ 12 Abs. 1 Sätze 1-3 StAkkrVO)

2.) *Bitte beurteilen Sie – unter Berücksichtigung der genannten akkreditierungsrelevanten Aspekte – die folgenden Studiengänge jeweils einzeln:* International Taxation - Hauptfach Master of Business Administration, Taxation - Hauptfach Master of Arts

- Die Masterstudiengänge Taxation und International Taxation unterscheiden sich erheblich in der vorausgesetzten bzw. jedenfalls im Regelfall gewünschten Eingangsqualifikation. In Anbetracht dessen ermöglichen aber beide Masterstudiengänge durch den inhaltlich und strukturell adäquat aufgebauten Studienverlauf eine hohe Wahrscheinlichkeit der Erreichbarkeit der angestrebten Qualifikationsziele. Die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele wurde in Zeiten der Corona-Pandemie insbesondere noch dadurch zusätzlich erhöht, dass digitale Formate angeboten bzw. vorhandene digitale Formate ausgeweitet wurden. In beiden Masterstudiengängen umfasst das Masterstudiengangskonzept hauptsächlich Vorlesungen mit zugehöriger Klausur. Daneben stehen aber auch Seminararbeiten, Fallstudien und ebenfalls vereinzelt die Möglichkeit mündlicher Prüfungen. Diese Lehr- und Lernformen sind durchaus in der Fachkultur verbreitet und ermöglichen auch eine gute Studierbarkeit eines steuerlich geprägten Masterstudiengangs. Zudem ist auffällig die sehr hohe Anzahl an Lehrbeauftragten in beiden Masterstudiengängen, insbesondere im Masterstudiengang International Taxation. Gerade in diesem Masterstudiengang sind die Lehrbeauftragten auch oftmals renommierte Persönlichkeiten des Faches, die in der Praxis konkret in der wissenschaftsbasierten Beratung tätig sind. Infolgedessen ist auch in der Lehre ein angemessener Praxisanteil sichergestellt. Das in den Prüfungsordnungen jeweils enthaltene Lehrprogramm der angebotenen Module mit dem jeweiligen Leistungsumfang ist inhaltlich stimmig.

Im Masterstudiengang Taxation fällt dabei eine hohe Fokussierung auf die Grundlagen der Ertrag- und Umsatzbesteuerung auf. Dies ist durch die Lehrinhalte der als Studienleistung angerechneten Steuerberaterprüfung vorgegeben. Diese Inhalte erarbeiten sich die Studierenden jedoch über eLearnings im Selbststudium oder bereiten sich zusätzlich und ähnlich wie im Jurastudium mittels eines externen Repetitoriums auf die staatliche Steuerberaterprüfung vor (bei Anrechnung: 47 ECTS aus Modulen). Im akademischen Teil des Studiums (53 ECTS aus Modulen, 20 ECTS aus der Masterarbeit) liegt der Schwerpunkt dagegen auf der Auseinandersetzung mit der Literatur und Rechtsprechung, der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre, insbesondere der Steuerwirkungs- und Gestaltungslehre der fachlichen Kommunikation- und Präsentation. Insgesamt ist - auch durch die Anrechnung des Steuerberaterexamens - eine gewisse Überlappung des Masterstudiengangs Taxation mit den Inhalten der Steuerberaterprüfung erkennbar und erwartungsgemäß. Es sollte jedoch auch zukünftig darauf geachtet werden, dass sich der Masterstudiengang Taxation nicht auf Inhalte mit relativ hoher Nähe zu dem Steuerberaterexamen beschränken darf, sondern - im Unterschied zu ähnlich gelagerten Studiengängen an anderen Hochschulen - gerade ein wissenschaftlich anspruchsvolles Studium bietet, was vor allem deshalb positiv ist, weil sich der Studiengang speziell an Persönlichkeiten richtet, die im Rahmen des Bachelor keine wissenschaftlich fundierte Ausbildung, sondern bspw. eine duale Ausbildung (bspw. bei der Finanzverwaltung) absolviert haben.

Demgegenüber orientiert sich die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Taxation erkennbar gerade an den Inhalten, die in dem Steuerberaterexamen regelmäßig, und aus historischen Gründen, keine ausreichende Beachtung finden. Hierbei handelt es sich insbesondere um alle Fragen des internationalen Steuerrechts wie das Außensteuerrecht, die Besteuerung unter Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen und auch das internationale Erbschaftsteuerrecht. Diese Themen sind in der heutigen Beratungspraxis für die Berater auch in kleinen und mittelständischen Kanzleien durchaus Tagesgeschäft, konnten sich aber

bisher in der Steuerberaterprüfung - die ohnehin schon sehr voll belastet mit Inhalten ist - nicht etablieren. Auch die Anrechenbarkeit des Steuerberaterexamens ist aus dieser Denke heraus hier sehr stimmig.

3. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO) Aspekt „Förderung studentischer Mobilität und studentischer Studiengestaltung“ (§ 12 Abs. 1 Sätze 4-5 StAkkrVO)

3.1) *Bitte beurteilen Sie – unter Berücksichtigung der genannten akkreditierungsrelevanten Aspekte – die folgenden Studiengänge jeweils einzeln:* International Taxation - Hauptfach Master of Business Administration, Taxation - Hauptfach Master of Arts

- Nach Auskunft in der mündlichen Diskussion am 29.04.2022 ist die von den Studierenden gewünschte Mobilität in den Masterstudiengängen International Taxation und Taxation jeweils sehr gering, wenn überhaupt vorhanden. Die Studierenden haben schlichtweg konkrete Berufsziele, die sie zeitnah erreichen wollen und streben keine Auslandsaufenthalte oder ähnliches an. Die Rahmenbedingungen für entsprechende studentische Mobilität scheinen nach dem Modulhandbuch allerdings gegeben. Eine tiefergehende Diskussion unterbleibt hier mangels Relevanz.

Studierende werden nach Durchsicht der Unterlagen dazu angeregt, aktiv an der Gestaltung des Lehr- und Lernprozesses mitzuwirken. Dies wird insbesondere gewährleistet durch die Evaluation von Lehrbeauftragten, die regelmäßig entweder in Papierform oder über digitale Medien erfolgt. Hieraus werden auch durch die Studiengangsleitung in beiden Masterstudiengängen entsprechende Schlüsse gezogen, die bis hin zu einer Entfernung von Lehrbeauftragten gehen. Auch darüber hinaus ist in dem Gespräch am 29.04.2022 der Eindruck entstanden, dass gerade auch ehemalige Studierende sich sehr aktiv in die weitere Studienganggestaltung einbringen, was auf eine hohe Netzwerkwirkung der Masterstudiengänge hinweist.

4. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO) - Kompetenzorientiertes Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO)

4.1) *Bitte beurteilen Sie – unter Berücksichtigung der genannten akkreditierungsrelevanten Aspekte – die folgenden Studiengänge jeweils einzeln:* International Taxation - Hauptfach Master of Business Administration, Taxation - Hauptfach Master of Arts

- Wie bereits vorab dargestellt, sind die Mehrzahl der Veranstaltungen in beiden Masterstudiengängen entweder Vorlesungen (inkl. Übungen) oder Seminare. Vorlesungen schließen standardgemäß mit einer Klausur ab, Seminare mit einer Seminararbeit teils mit und teils ohne mündliche Zusatzleistung. Zudem werden im Masterstudiengang International Taxation auch Planspiele angeboten. Im Studiengang Taxation liegt der Schwerpunkt insoweit dagegen auf Rollenspielen zu Simulation von Betriebsprüfungen und der Vermittlung wissenschaftlicher Methoden. Beide Masterstudiengänge schließen mit einer großen Abschlussarbeit als Masterarbeit ab.

Die vorgesehenen Prüfungen und Prüfungsformen ermöglichen es also den Studierenden zu zeigen, in welchem Umfang sie die in den Modulhandbüchern formulierten angestrebten Lernergebnisse erreicht haben. Die Prüfungsformen sind auch vollkommen fachüblich. Im Bereich Steuern kommt es, entgegen den Notwendigkeiten in anderen Fächern, während eines Masterstudiums oftmals deutlich mehr an auf den Erwerb von inhaltlich spezifischem Wissen (wie Steuergesetze) als auf den Erwerb von allgemeinen Kompetenzen (wie Recherchefähigkeit, Zeitmanagement, Projektmanagement etc.). Dies deswegen, weil das Fach Steuern letzten Endes doch einen sehr hohen inhaltlichen Anspruch an den in den Studierenden verankerten Wissensstand für das letztendlich ausgeübte Berufsfeld hat.

Die angebotenen Prüfungen in beiden Masterstudiengängen sind demnach kompetenzorientiert ausgestaltet, es gibt einen verständlichen und erkennbaren Bezug zwischen den Lerninhalten, den Lernzielen und den Prüfungsformaten. Zudem sind die Prüfungen rein formell auf das Modul und nicht auf die einzelnen Lehrveranstaltungen bezogen. In beiden Masterstudiengängen äußern sich auch die Studierenden in ihrer Stellungnahme entsprechend positiv.

5. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO) - Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StAkkrVO)

5.1) *Bitte beurteilen Sie – unter Berücksichtigung der genannten akkreditierungsrelevanten Aspekte – die folgenden Studiengänge jeweils einzeln:* International Taxation - Hauptfach Master of Business Administration, Taxation - Hauptfach Master of Arts

- Die Masterstudiengänge International Taxation und Taxation sind insgesamt auch gut studierbar. Dies insbesondere ausweislich des vorgelegten Datenberichtes der Universität Freiburg, der angemessene Studienerfolgsquoten von 60 % bis 74 % ausweist. Zudem wurde in dem Diskussionsgespräch am 29.04.2022 ausgeführt, dass die weit überwiegende Zahl der das Studium abschließenden Studierenden dies auch in Regelstudienzeit tut. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu werten, dass es sich bei beiden Masterstudiengängen um berufs begleitende Masterstudiengänge handelt, die naturgemäß Studierende unterrichtet, die durch erhebliche Auslastungsschwankungen in ihrem Beruf nicht immer sehr flexibel sein können.

In beiden Masterstudiengängen International Taxation und Taxation ist der Arbeitsaufwand durch ECTS-Punkte abgebildet und - nach mündlicher Aussage in dem Gespräch am 29.04.2022 - für einen durchschnittlichen Studierenden auch adäquat dokumentiert. Prüfungsdichte und -organisation scheinen angemessen und der Studienbetrieb scheint gut planbar. Dies ergibt sich erneut insbesondere auch aus den digitalen Elementen, die verarbeitet sind. Nach meiner stichprobenartigen Prüfung sind die Module inhaltlich von unangemessenen bzw. zu hohen Überschneidungen frei.

Im Masterstudiengang Taxation sind die inhaltlichen Anforderungen an die Studierenden erkennbar niedriger als im Masterstudiengang International Taxation. Gegeben die unterschiedlichen Zielrichtungen der beiden Masterstudiengänge scheint dies aber auch angemessen und entspricht letztlich auch der wahrgenommenen Unterscheidung in der Wertigkeit der beiden Abschlüsse der beiden Studiengänge.

6. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO) - Ressourcen (§ 12 Abs. 2 und Abs. 3 StAkkrVO)

- 6.1) *Bitte beurteilen Sie – unter Berücksichtigung der genannten akkreditierungsrelevanten Aspekte – die folgenden Studiengänge jeweils einzeln: International Taxation - Hauptfach Master of Business Administration, Taxation - Hauptfach Master of Arts*
- In den Masterstudiengängen International Taxation und Taxation ist nach Datenbericht die Ressourcenausstattung mit Räumen gewährleistet. Zudem geben die Studierenden im Masterstudiengang Taxation ausdrücklich an, mit den Bedingungen in ihrem Studium insgesamt zufrieden zu sein. Für den Masterstudiengang International Taxation ist bei vielen Befragungen im Datenbericht der Rücklauf zu gering, sodass keine Ergebnisse angezeigt werden. Nach eigener Auskunft der Masterstudiengangsleitung ist allerdings die Ausstattung der Räume für die Masterstudiengänge International Taxation und Taxation nicht mehr auf dem neuesten Stand. Als die Masterstudiengänge eingeführt wurden, waren die Hörsäle der Universität Freiburg insbesondere auch für die gehobene Klientel des Masterstudiengangs International Taxation (noch) angemessen. Über die Zeit hat hier aber auch nach Auskunft in den Gesprächen am 29.04.2022 ein Innovationsstau eingesetzt, der zu einer stetigen Verschlechterung der Hörsaalsituation geführt hat.

Betreffend das Fach- und Lehrpersonal wird die Situation kritisch gesehen. Grundsätzlich bestehen für den Masterstudiengang International Taxation eine Kooperationsvereinbarung mit der Freiburg School of Business and Law GmbH und für den Masterstudiengang Taxation eine Kooperationsvereinbarung sowohl mit der Freiburg School of Business and Law GmbH als auch mit der Dualen Hochschule Villingen-Schwenningen. Der Kooperationsvertrag mit der Freiburg School of Business and Law GmbH regelt die Übernahme der Organisation der Studiengänge, d.h. der Erstellung von Vorlesungsplänen, der Buchung von Räumen und Dozierenden. Der Kooperationsvertrag zwischen den beiden Hochschulen regelt die übrige Aufgabenverteilung zwischen ihnen (die Universität Freiburg stellt Räume und regelt weitestgehend alle formellen Voraussetzungen für den von ihr auch formell vergebenen Masterabschluss; die Duale Hochschule Villingen-Schwenningen verantwortet digitale Lehrelemente). Insgesamt wird ein Großteil der Lehrleistungen nicht unmittelbar durch Mitarbeiter oder Mitglieder der Universität Freiburg erbracht, sondern durch adäquate externe Lehrbeauftragte.

Sehr kritisch wird hier gesehen, dass es im Grunde nur eine einzige Professur für das Fachgebiet Steuern an der Universität Freiburg gibt. Eine Professur für Steuerrecht an der Juristischen Fakultät besteht nicht. Der Lehrstuhlinhaber der Professur für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät geht in zwei Jahren plangemäß in Pension. Zu einer Zukunftsplanung der insoweit durch die Universität Freiburg zukünftig einzusetzenden Professorinnen und Professoren aus dem Bereich Steuern konnte in der Diskussion am 29.04.2022 noch keine Auskunft gegeben werden. Vorliegend wird die Akkreditierung von zwei Masterstudiengängen mit sehr hohem Gewicht in der Besteuerung angestrebt. Diese haben im Jahresschnitt eine Studierendenbelastung von insgesamt etwa 50 bis 60 Studierenden. Offenkundig wird zwar ein großer Teil des Lehrprogramms durch externe Lehrbeauftragte, die fachlich adäquat und ausgewiesen wissenschaftlich lehrend tätig sind, erbracht. Zudem können auch die Hochschullehrer der Dualen Hochschule Villingen-Schwenningen zu dem digitalen Lehrprogramm beitragen. Indes scheint die Höhe der insgesamt vorgesehenen Lehrbelastung im Fach Steuern bzw. im allergeringsten Mindestmaß der universitätsinternen Organisation zweier steuerlicher Masterstudiengänge der Universität Freiburg nur dann anbietbar, wenn auch die professorale Besetzung vorhanden ist. Zwei Masterstudiengänge mit der vorliegend hohen Intensität werden an anderen Hochschulen im Regelfall mindestens von zwei steuerlich ausgerichteten Lehrstühlen getragen. Höherweise handelt es sich dabei um je einen Lehrstuhl an der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Ganz insbesondere sollte eine Situation vermieden werden, in der ein durch die Universität Freiburg angebotener Masterstudiengang letzten Endes durch Professoren der Dualen Hochschule Villingen-Schwenningen oder durch externe Lehrbeauftragte alleinverantwortlich organisatorisch getragen und auch in zu großen Anteilen inhaltlich befüllt wird. Die Lehrstühle der Universität Freiburg müssen auch mit dem entsprechenden Unterbau ausgestattet sein, um die anfallenden organisatorischen Aufgaben zumindest stützen zu können. Ungeachtet all dessen besteht an der hohen fachlichen Qualifikation des Lehrpersonals kein Zweifel.

7. Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO)

- 7.1) *Bitte beurteilen Sie anhand der beispielhaften Abschlussarbeiten summarisch, ob die Anforderungen erfüllt sind.*
- Beide Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit in Form einer Masterarbeit vor. Mir liegen je eine Arbeit im hohen, mittleren und niedrigen Leistungsniveau aus beiden Masterstudiengängen vor. Nach meiner summarischen Prüfung sind die Arbeiten den jeweiligen Zielen des Masterstudienganges thematisch angemessen gestellt und die inhaltlichen Qualitätsunterschiede sind zwischen den Notenstufen auch gut erkennbar. Es ist ferner erkennbar, dass die Arbeiten für den Masterstudiengang Taxation etwas weniger wissenschaftlich angelegt sind als die sehr hochwertigen Masterarbeiten für den Masterstudiengang International Taxation. Erstgutachter der Masterarbeiten sind Lehrbeauftragte der jeweiligen beiden Masterstudiengänge.

Die Masterarbeiten zeugen davon, dass den Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Frist ein dem jeweiligen Ziel des Masterstudienganges angemessenes Problem aus der Fachrichtung zugewiesen wurde, was auskünftig der Gutachten auch selbstständig bearbeitet wurde. Die wissenschaftlichen Methoden sind jeweils angemessen.

8. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§ 13 StAkkrVO)

- 8.1) *Bitte beurteilen Sie – unter Berücksichtigung der genannten akkreditierungsrelevanten Aspekte – die folgenden Studiengänge jeweils einzeln: International Taxation - Hauptfach Master of Business Administration, Taxation - Hauptfach Master of Arts*
- Auf prozessualer Ebene besteht, wie bereits vorab beschrieben, ein System der regelmäßigen Evaluation von Lehrveranstaltungen. Dies führt auch zu einer regelmäßigen Rückmeldung an die Dozierenden und ermöglicht deswegen eine angemessene Kommunikation zwischen Studierenden und Dozierenden. Die Gestaltung und methodischen Ansätze sind meines Erachtens dem Stand in Forschung und Lehre entsprechend und erlauben insbesondere eine Übertragung des Stands der jeweils aktuellen Forschung in die Lehre. Letzteres wird auch sichergestellt dadurch, dass Lehrbeauftragte mit hohem Bezug zu einer wissenschaftsnahen Beratung eingesetzt werden.

9. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)

- ^{9.1)} *Bitte beurteilen Sie – unter Berücksichtigung der genannten akkreditierungsrelevanten Aspekte – die folgenden Studiengänge jeweils einzeln: International Taxation - Hauptfach Master of Business Administration, Taxation - Hauptfach Master of Arts*
- Die Geschlechtergerechtigkeit in den Masterstudiengängen International Taxation und Taxation scheint sichergestellt. Insbesondere ist ausweislich des Datenberichts je in etwa die Hälfte der Studierendenschaft weiblich bzw. männlich.

Nur ein sehr geringer Anteil der Studierenden wird als ausländische Studierende klassifiziert, was nicht weiter verwundert, da die Studieninhalte ganz bzw. primär auf das deutsche bzw. das deutsch basierte internationale Steuerrecht ausgerichtet sind.

Der Nachteilsausgleich in besonderen Lebenslagen wird insbesondere durch die hohen digitalen Anteile der beiden Masterstudiengänge gewährleistet.

Informationen, die gegen eine Geschlechtergerechtigkeit oder gegen einen ausreichend guten Nachteilsausgleich sprechen, sind den Unterlagen nicht zu entnehmen.

10. Rückmeldung zum Prüfbericht

- ^{10.1)} **Falls notwendig und falls noch nicht in den anderen Begutachtungsteilen geschehen: Bitte geben Sie Rückmeldung zu den im Prüfbericht aufgeworfenen Fragen, die ohne eine inhaltliche Einschätzung der externen Gutachter*innen nicht beantwortet werden können.**
- Zu den rot markierten Fragestellungen im Prüfbericht antworte ich wie folgt:

International Taxation

Die Masterarbeiten erfüllen meines Erachtens die Vorgaben gem. § 20 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung. Dies jedenfalls, sofern die Masterarbeiten in der Praxis entsprechend auch in der Aufwandsbelastung den formellen Kriterien entsprechen. Dies scheint nach meiner Prüfung der Fall.

Mit den übrigen Entscheidungsvorschlägen an die Gutachtergruppe bin ich vollends einverstanden.

Taxation

Mit den Entscheidungsvorschlägen an die Gutachtergruppe bin ich vollends einverstanden.

11. Fazit des/der externen Gutachters/Gutachterin:

- ^{11.1)} Wie ist Ihr Gesamteindruck von dem Studienprogramm? Sehen Sie - über die genannten Punkte hinaus - besondere Stärken und/oder Schwächen? Welche inhaltlichen Impulse würden Sie dem Studienprogramm gerne mit auf den Weg geben?
- Beide Studiengänge sind inhaltlich hervorragend strukturiert, haben ein sehr gutes Curriculum und sehr gutes Lehrpersonal. Die Raumsituation sowie die mittelfristige Personalsituation auf professoraler Ebene seitens der Universität Freiburg sind zwingend zu planen.

Eine (Re)Akkreditierung kann ich uneingeschränkt befürworten

Zentrum für Business and Law Akkreditierungsverfa

Frank Förster (Förster Krehahn Strümpfel Steuerberatungsgesellschaft)

International Taxation - Hauptfach Master of Business Administration, Taxation - Hauptfach Master of Arts



1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)

1.) *Bitte beurteilen Sie – unter Berücksichtigung der genannten akkreditierungsrelevanten Aspekte – die folgenden Studiengänge jeweils einzeln:* International Taxation - Hauptfach Master of Business Administration, Taxation - Hauptfach Master of Arts

■ International Taxation - Hauptfach MBA

Der Studiengang ist klar formuliert. Die Qualifikationsziele können so erreicht werden.

Eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Berufsfeldern ist m.E. überdurchschnittlich möglich.

Taxation - Hauptfach Master of Arts

Der Studiengang ist klar formuliert. Die Qualifikationsziele können so erreicht werden.

Eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Berufsfeldern ist m.E. überdurchschnittlich möglich.

2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)

Aspekt „Stimmigkeit des Curriculums“ (§ 12 Abs. 1 Sätze 1-3 StAkkrVO)

2.) *Bitte beurteilen Sie – unter Berücksichtigung der genannten akkreditierungsrelevanten Aspekte – die folgenden Studiengänge jeweils einzeln:* International Taxation - Hauptfach Master of Business Administration, Taxation - Hauptfach Master of Arts

■ International Taxation - Hauptfach MBA

Die o.g. Punkte erfüllt das Studiengangskonzept schlüssig. Die adäquate Umsetzung kann ich als externer Gutachter nicht vollumfänglich prüfen.

Taxation - Hauptfach Master of Arts

Die o.g. Punkte erfüllt das Studiengangskonzept schlüssig. Die adäquate Umsetzung kann ich als externer Gutachter nicht vollumfänglich prüfen.

3. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)

Aspekt „Förderung studentischer Mobilität und studentischer Studiengestaltung“ (§ 12 Abs. 1 Sätze 4-5 StAkkrVO)

3.) *Bitte beurteilen Sie – unter Berücksichtigung der genannten akkreditierungsrelevanten Aspekte – die folgenden Studiengänge jeweils einzeln:* International Taxation - Hauptfach Master of Business Administration, Taxation - Hauptfach Master of Arts

■ International Taxation - Hauptfach MBA

Das Studiengangskonzept regt die Studierenden dazu an aktiv und konstruktiv an der Gestaltung des Lehr- und Lernprozesses mitzuwirken. Somit wird ein studierendenzentriertes Lernen, Lehren und Prüfen gewährleistet.

Taxation - Hauptfach Master of Arts

Das Studiengangskonzept regt die Studierenden dazu an aktiv und konstruktiv an der Gestaltung des Lehr- und Lernprozesses mitzuwirken. Somit wird ein studierendenzentriertes Lernen, Lehren und Prüfen gewährleistet.

4. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO) - Kompetenzorientiertes

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StAkkrVO)

4.) *Bitte beurteilen Sie – unter Berücksichtigung der genannten akkreditierungsrelevanten Aspekte – die folgenden Studiengänge jeweils einzeln:* International Taxation - Hauptfach Master of Business Administration, Taxation - Hauptfach Master of Arts

■ International Taxation - Hauptfach MBA

Die vorgesehenen Prüfungen und Prüfungsformen ermöglichen den Studierenden, in welchem Umfang sie die angestrebten Lernergebnisse erreichen können.

Die Prüfungen sind modulgerecht aufgebaut und erfüllen die jeweiligen Prüfungsformate in Bezug auf Lerninhalten und Lernzielen.

Taxation - Hauptfach Master of Arts

Die vorgesehenen Prüfungen und Prüfungsformen ermöglichen den Studierenden, in welchem Umfang sie die angestrebten Lernergebnisse erreichen können.

Die Prüfungen sind modulgerecht aufgebaut und erfüllen die jeweiligen Prüfungsformate in Bezug auf Lerninhalten und Lernzielen.

5. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO) - Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StAkkrVO)

5.1) *Bitte beurteilen Sie – unter Berücksichtigung der genannten akkreditierungsrelevanten Aspekte – die folgenden Studiengänge jeweils einzeln:* International Taxation - Hauptfach Master of Business Administration, Taxation - Hauptfach Master of Arts

■ International Taxation - Hauptfach MBA

Der Studiengang ist so ausgestaltet, dass er vom Studierenden in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die inhaltlichen Anforderungen sind angemessen, trotz Komplexität des Themas.

Taxation - Hauptfach Master of Arts

Der Studiengang ist so ausgestaltet, dass er vom Studierenden in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die inhaltlichen Anforderungen sind angemessen. Die Möglichkeit der Teilnahme zur Steuerberaterprüfung wird parallel lerninhaltlich gefördert und unterstützt.

6. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO) - Ressourcen (§ 12 Abs. 2 und Abs. 3 StAkkrVO)

6.1) *Bitte beurteilen Sie – unter Berücksichtigung der genannten akkreditierungsrelevanten Aspekte – die folgenden Studiengänge jeweils einzeln:* International Taxation - Hauptfach Master of Business Administration, Taxation - Hauptfach Master of Arts

■ International Taxation - Hauptfach MBA

- Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.

- Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung (Raum- und Sachausstattung).

Das kann ich als externer Gutachter nur schwer beurteilen. Sehr gut ist jedoch die Umsetzung von virtuellen Vorlesungen im Zeitalter der Pandemie, denen auch zukünftig eine höherer Stellenwert beigemessen werden muss.

Taxation - Hauptfach Master of Arts

- Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.

- Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung (Raum- und Sachausstattung).

Das kann ich als externer Gutachter nur schwer beurteilen. Sehr gut ist jedoch die Umsetzung von virtuellen Vorlesungen im Zeitalter der Pandemie, denen auch zukünftig eine höherer Stellenwert beigemessen werden muss.

7. Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO)

7.1) Bitte beurteilen Sie anhand der beispielhaften Abschlussarbeiten summarisch, ob die Anforderungen erfüllt sind.

■ International Taxation - Hauptfach MBA

Die Anforderungen an eine Bachelor- und Masterarbeit sehe ich als erfüllt an. Dies kann auch gut an den unterschiedlichen Qualitäten der abgegebenen Arbeiten und den entsprechenden Begutachtungen schlüssig nachvollzogen werden.

Taxation - Hauptfach Master of Arts

Die Anforderungen an eine Bachelor- und Masterarbeit sehe ich als erfüllt an. Dies kann auch gut an den unterschiedlichen Qualitäten der abgegebenen Arbeiten und den entsprechenden Begutachtungen schlüssig nachvollzogen werden.

8. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§ 13 StAkkrVO)

8.1) *Bitte beurteilen Sie – unter Berücksichtigung der genannten akkreditierungsrelevanten Aspekte – die folgenden Studiengänge jeweils einzeln:* International Taxation - Hauptfach Master of Business Administration, Taxation - Hauptfach Master of Arts

■ International Taxation - Hauptfach MBA

- Fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums und methodisch-didaktische Ansätze sind aktuell und werden regelmäßig kontrolliert und nachjustiert, notwendigerweise durch Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und ggf. internationaler Ebene.

- Der Stand der Forschung wird in die Lehre übertragen.

Dies kann ich als externer Gutachter nicht vollumfänglich beurteilen, jedoch vermittelt das Modulhandbuch als auch der Datenbericht Entsprechendes.

Taxation - Hauptfach Master of Arts

- Fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums und methodisch-didaktische Ansätze sind aktuell und werden regelmäßig kontrolliert und nachjustiert, notwendigerweise durch Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und ggf. internationaler Ebene.

- Der Stand der Forschung wird in die Lehre übertragen.

Dies kann ich als externer Gutachter nicht vollumfänglich beurteilen, jedoch vermittelt das Modulhandbuch als auch der Datenbericht Entsprechendes.

9. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)

^{9.1)} *Bitte beurteilen Sie – unter Berücksichtigung der genannten akkreditierungsrelevanten Aspekte – die folgenden Studiengänge jeweils einzeln: International Taxation - Hauptfach Master of Business Administration, Taxation - Hauptfach Master of Arts*

■ International Taxation - Hauptfach MBA

- Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Trotzdem ist die Geschlechtergerechtigkeit schwer zu erreichen in Bezug auf die Besetzung mit weiblichen Dozenten, da die Forschung und Lehre in diesem Studiengang historisch sehr männerdominierend ist. Allerdings halte ich eine Forderung nach paritätischer Besetzung in Bezug auf die Qualität der Dozenten und damit des Lehrstuhls nur dann für zielführend, wenn die entsprechenden Anforderungsmerkmale der Kandidat*innen erfüllt werden.

Taxation - Hauptfach Master of Arts

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Trotzdem ist die Geschlechtergerechtigkeit schwer zu erreichen in Bezug auf die Besetzung mit weiblichen Dozenten, da die Forschung und Lehre in diesem Studiengang historisch sehr männerdominierend ist. Allerdings halte ich eine Forderung nach paritätischer Besetzung in Bezug auf die Qualität der Dozenten und damit des Lehrstuhls nur dann für zielführend, wenn die entsprechenden Anforderungsmerkmale der Kandidat*innen erfüllt werden.

10. Rückmeldung zum Prüfbericht

^{10.1)} **Falls notwendig und falls noch nicht in den anderen Begutachtungsteilen geschehen: Bitte geben Sie Rückmeldung zu den im Prüfbericht aufgeworfenen Fragen, die ohne eine inhaltliche Einschätzung der externen Gutachter*innen nicht beantwortet werden können.**

■ International Taxation - Hauptfach MBA

Studiengangprofil (§4 StAkkrVO)

Das Kriterium ist erfüllt, sofern die Masterarbeiten in der Praxis diesen Anforderungen entsprechen.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen § 6 StAkkrVO)

Kriterium ist nicht erfüllt. Die Diploma Supplement muss an die aktuellen Vorgaben der HRK angepasst werden. Die

Qualifikationsziele sollten im Modulhandbuch genannten entsprechen

Modularisierung (§7 StAkkrVO)

Kriterium ist teilweise erfüllt. Bei den oben genannten Modulen müssen Studien- und Prüfungsleistungen noch konkretisiert,

beziehungsweise das Modulhandbuch mit der Prüfungsordnung in Einklang gebracht werden.

Anerkennungsregelungen nach der Lissabon-Konvention und Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

(formaler Teil §12 StAkkrVO)

Kriterium ist erfüllt, sofern die Anerkennung in den Praxis adäquat umgesetzt wird. Die Gutachter*innen werden gebeten, die Praxis

der Anerkennung im Verfahren zu thematisieren.

Taxation - Hauptfach Master of Arts

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)

Kriterium ist erfüllt. Im Modulhandbuch muss allerdings präzisiert werden, dass die Regelstudienzeit 7 Semester beträgt. Die Flexpress Variante kann erwähnt werden, soll aber nicht als Regelstudienzeit beschrieben werden.

Studiengangprofil (§4 StAkkrVO)

Das Kriterium ist erfüllt, sofern die Masterarbeiten in der Praxis diesen Anforderungen entsprechen. Die Fachgutachtengruppe wird gebeten, die Masterarbeiten unterschiedlicher Notengruppen cursorisch zu prüfen.

Modularisierung (§7 StAkkrVO)

Kriterium ist nicht erfüllt. Die Qualifikationsziele sollten auf Modulebene und nicht nur auf Lehrveranstaltungsebene dargestellt werden.

Die Differenzierung in Studien- und Prüfungsleistungen muss durchgängig im Modulhandbuch benannt werden und deckungsgleich mit der Prüfungsordnung sein. Studienleistungen dürfen nicht in Modulnoten einfließen.

Anerkennungsregelungen nach der Lissabon-Konvention und Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

(formaler Teil §12 StAkkrVO)

Kriterium ist erfüllt, sofern die Anerkennung in den Praxis adäquat umgesetzt wird. Die Gutachter*innen werden gebeten, die Praxis der Anerkennung im Verfahren zu thematisieren.

11. Fazit des/der externen Gutachters/Gutachterin:

^{11.1)} **Wie ist Ihr Gesamteindruck von dem Studienprogramm? Sehen Sie - über die genannten Punkte hinaus - besondere Stärken und/oder Schwächen? Welche inhaltlichen Impulse würden Sie dem Studienprogramm gerne mit auf den Weg geben?**

■ International Taxation - Hauptfach MBA

Der Gesamteindruck ist gut. Die Studiengang ist anspruchsvoll und entspricht den Anforderungen der Praxis.

Die Studienräumlichkeiten sollten moderner und attraktiver werden.

Taxation - Hauptfach Master of Arts

Der Gesamteindruck ist gut. Insbesondere die Einbindung zur Vorbereitung zur Steuerberaterprüfung während des Studiums ist erstklassig.

Mich würde noch interessieren, ob nach bestandener Steuerberaterprüfung eine Tendenz zu erkennen ist, das Studium nicht weiter fort zu führen oder nicht? Die Studiengebühr dürfte wohl auch eine Rolle spielen, dass ein Studienabbruch eher unterbleibt.

Die Studienräumlichkeiten sollten moderner und attraktiver werden.